

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 260

ausgegeben am 9. Oktober 2009

Kundmachung vom 6. Oktober 2009 des Beschlusses Nr. 20/2009 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 5. Februar 2009

Zustimmung des Landtags: 25. Juni 2009¹

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. November 2009

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41², in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 20/2009 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 20/2009 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 20/2009
vom 5. Februar 2009
zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschafts-
recht) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 59/2008 vom 25. April 2008³ geändert.
2. Die Entscheidung 2008/627/EG der Kommission vom 29. Juli 2008
betreffend eine Übergangsfrist für Abschlussprüfungstätigkeiten
bestimmter Drittlandabschlussprüfer und -abschlussprüfungsgesell-
schaften⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXII des Abkommens wird nach Nummer 10f (Richtlinie
2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende
Nummer eingefügt:

"10fa. **32008 D 0627**: Entscheidung 2008/627/EG der Kommission vom
29. Juli 2008 betreffend eine Übergangsfrist für Abschlussprüfungstätig-
keiten bestimmter Drittlandabschlussprüfer und -abschlussprüfungsgesell-
schaften (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 70)"

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2008/627/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien

zu Beschluss Nr. 20/2009 zur Aufnahme der Entscheidung 2008/627/EG der Kommission in das Abkommen

"In mehreren Artikeln der Entscheidung 2008/627/EG der Kommission vom 29. Juli 2008 betreffend eine Übergangsfrist für Abschlussprüfungstätigkeiten bestimmter Drittlandabschlussprüfer und -abschlussprüfungsgesellschaften wird die vorläufige Entscheidung über die Gleichwertigkeit in Bezug auf Drittländer behandelt. Die Aufnahme dieser Entscheidung berührt nicht den Geltungsbereich des EWR-Abkommens."

1 Bericht und Antrag der Regierung Nr. [27/2009](#)

2 LR 170.50

3 ABl. L 223 vom 21.8.2008, S. 60.

4 ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 70.

5 Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.